Saurall'=8 ster und Rath-Manneder

Stadt Görliß fügen E. löblichen Bürgerschafft auch allen übris gen unter Unser Jurisdiction, so wohl in der Stadt als in denen verschlossenen und unverschlossenen Vor Städten befindlichen Innwohnern hierdurch zu wissen, was gestalt die geschwornen Aeltes sten und Meister des Fleischhauer-Handwercks allhier Uns den von Zeit zu Zeit anwachsenden Verfall ihrer Nahrung, in wels den sie durch die überhand nehmende heimliche Einschleppung des Dorff-Fleisches ingleichen das so genannte Haus-Schlach= ten und andere Beeinträchtigungen nach und nach versetzet worz den, zu verschiedenen mahlen wehmuthigst angezeiget und zus gleich beweglichst gebethen, daß Wir ihnen wieder die geklagte turbationes Obrigkeitlichen Schutz leisten, und, damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß nehmen könne, den Innhalt derer in vorigen und neuern Zeiten ergangene Decretorum durch öffentlichen Druck bekannt machen möchten. Wann Wir dann von Obrigkeitlichen Amts wegen dahin zu sehen Uns verbunden erachten, daß obbesagtes Handwerck derer Fleischhauer zu empfindlichen Verlust des gemeinen Stadt Wesens, weil selbiges in guten und bosen Zeiten gemeine Stadt mit tuchtigen und genungsamen Fleische zu versorgen und solches einem wie den andern um billigen Preisse zu verkauffen schuldig, nicht vollends ganklich zu Grunde gehen möchte, indem nicht nur der natürs lichen Billigkeit und denen Rechten gemäß, daß keiner Zunfft die ihr zustehende Nahrungs=Mittel geschwächet oder entzogen werden sollen, sondern auch, wenn ein solches Mittel in derges gestaltiges Unvermögen verfiele, daß es die Landes : Herrlichen und Bürgerlichen Abgaben zu entrichten ausser Standes sich be= fande, die Ubertragung desselben auf die übrige Bürgerschafft am Ende verfallen würde: Go haben wir dem beschehenen Suchen statt zugeben kein Bedencken gefunden und verordnen demnach nach Anleitung derer obangezogenen RathsSchlusse, daß 1. Alle